

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 491/89 DER KOMMISSION**

vom 27. Februar 1989

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist  
in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grund-  
erzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-  
fungen auf deren Gesteuerungskosten wird gemäß Artikel 4  
der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfutter-  
mittel<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
944/87<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-  
fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des  
Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden  
Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese  
Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert  
nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden  
Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse  
berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte  
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der  
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen  
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die  
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-  
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung  
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über  
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im

karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den  
überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87<sup>(6)</sup>, um den  
festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um  
einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-  
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985  
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der  
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2229/88<sup>(8)</sup>, aus Portugal die von  
ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende  
Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die  
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal<sup>(9)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(10)</sup>, gilt für  
Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung  
führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese  
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-  
nung Nr. 156/67/EWG der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76<sup>(12)</sup>, unter  
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal  
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß  
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der  
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag  
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(14)</sup>,

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1985, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
2309 10 11	10,88	31,27	20,39
2309 10 13	10,88	531,42	520,54
2309 10 31	10,88	74,59	63,71
2309 10 33	10,88	574,74	563,86
2309 10 51	10,88	138,30	127,42
2309 10 53	10,88	638,45	627,57
2309 90 31	10,88	31,27	20,39
2309 90 33	10,88	531,42	520,54
2309 90 41	10,88	74,59	63,71
2309 90 43	10,88	574,74	563,86
2309 90 51	10,88	138,30	127,42
2309 90 53	10,88	638,45	627,57